

Allgemeine Geschäftsbedingungen messWERK GmbH für Mess- und Anzeigetechnik (im folgenden kurz messWERK GmbH)

Stand 01.02.2007

1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Vertragsbedingungen. Dies gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Eventuelle Vertragsbedingungen unseres Vertragspartners werden ausdrücklich nicht einbezogen.

2. Lieferung, Leistung, Verzögerung

a. messWERK hat das Recht zu Teilleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

b. Bei Lieferung von Software ist die Installation auf der Hardware des Kunden oder die Verbindung mit übriger Software des Kunden nicht Vertragsinhalt.

3. Abnahme

a. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme der messWERK GmbH schriftlich anzuzeigen. Danach sind diesbezügliche Mängelansprüche verwirkt.

b. Für Geschäfte mit Unternehmern findet § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) entsprechende Anwendung.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere gehören hierzu folgende Aufgaben:

a. Im Bereich seiner Betriebssphäre schafft der Kunde alle Voraussetzungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Organisation und Durchführung der für Messungen erforderlichen Flüge oder anderer Versuche sowie die Bereitstellung erforderlicher Arbeitsplätze.

b. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der während der Vorbereitung und Durchführung der Messungen erreichbar ist und erforderliche Zwischenentscheidungen treffen kann.

c. Der Kunde ist verpflichtet, im Eigentum der messWERK GmbH stehende Geräte in seinem Gewahrsam ausreichend zu versichern.

d. Der Kunde ist verpflichtet, eine Sicherungskopie der von der messWERK GmbH bereitgestellten Messdaten anzufertigen. Die messWERK GmbH ist zur Aufbewahrung einer Sicherungskopie nicht verpflichtet.

5. Eigentumsvorbehalt

a. Die gelieferten Gegenstände (z.B. Messgeräte und Messdaten) bleiben Eigentum der messWERK GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden zustehenden Forderungen. Eine Nutzung der Messdaten ist vor vollständiger Bezahlung nicht gestattet.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

a. Alle Preisangaben der messWERK GmbH verstehen sich als Netto-Angaben. Hinzu tritt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

b. Vor Ausführung des Auftrages wird eine Vorschusszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars fällig. Die messWERK GmbH ist berechtigt, ihre Arbeitsleistung bis zur Zahlung des Vorschusses zurückzuhalten. Im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden bleibt ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht des Kunden unberührt.

c. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist messWERK berechtigt, im Abstand von drei Monaten beginnend ab Vertragsschluss die Preise den jeweils gültigen Listenpreisen anzupassen.

7. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Forderungen der messWERK GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Beendigung des Vertrages

a. Kündigt der Kunde den Vertrag, so ist die messWERK GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

9. Gewährleistung, Haftung

a. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit der messWERK GmbH sind ein Schadensersatz statt der Leistung sowie

der Aufwendungsersatz aus § 284 BGB ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht sowie der Anspruch auf Nacherfüllung bleiben unberührt. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit besteht bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben der Leistung.

b. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht nicht für untypische und unvorhersehbare Schäden. Dies gilt gegenüber Unternehmern für den Fall der leichten und groben Fahrlässigkeit der messWERK GmbH, im Übrigen im Falle der leichten Fahrlässigkeit.

c. Die vorstehenden Regelungen (Nr. 7 a., b.) gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der messWERK GmbH. Sie gelten für vertragliche und deliktische Ansprüche.

d. Die Regelungen zur Haftungsbeschränkung (Nr. 7, a. bis c.) gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

e. Die Kosten einer notwendigen Wiederholung von Messflügen bzw. anderer Messungen gehen auch im Falle leichter Fahrlässigkeit der messWERK GmbH nicht zu Lasten der messWERK GmbH.

10. Verjährung

Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres von der Abnahme an.

11. Urheberrechte

a. Sind an den Arbeitsergebnissen der messWERK GmbH Urheberrechte entstanden, so verbleiben diese bei der messWERK GmbH.

b. Die von der messWERK GmbH ermittelten Messergebnisse und Auswertungen darf der Kunde nur für eigene Zwecke nutzen.

12. Lizenzen für Software

a. Der Kunde ist verpflichtet sich durch die Anfertigung von Sicherungskopien gegen Datenverlust zu schützen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit übernimmt die messWERK GmbH keine Haftung für den Verlust von Daten.

b. Dem Kunden ist gestattet, für sich eine Sicherungskopie der von der messWERK GmbH erstellten Software herzustellen. Darüber hinaus ist dem Kunden jede Vervielfältigung der Software untersagt.

c. Eine vorübergehende oder dauerhafte Überlassung der Software an Dritte sowie die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

d. Die Software darf ausschließlich auf einer Anlage des Kunden installiert werden, soweit nicht eine Mehrfachlizenz vereinbart ist. Die parallele Mehrfachnutzung ist nicht gestattet.

13. Geheimhaltung, Treuepflicht

a. Die Parteien haben alle als vertraulich gekennzeichneten technischen und wirtschaftlichen Informationen geheim zu halten. Die gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die messWERK GmbH ist jedoch berechtigt, die Namen ihrer Kunden bekannt zu geben.

b. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu Unterlassen sind vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit insbesondere die Einstellung oder Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der messWERK GmbH.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Braunschweig. Es findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Allgemeines

a. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden oder diese Rahmenvereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

b. Alle Mitteilungen bzgl. dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.